

# Botschaft des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 26. November 2006 zu einer Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

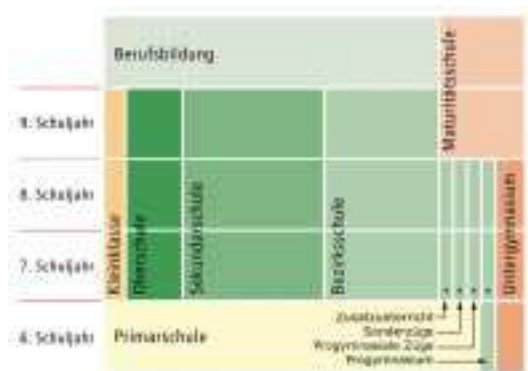
## Kurzinformation

### Um was geht es?

Die wichtigsten Neuerungen:

1. Einheitlicher Übertritt aus der Primarschule zur Sekundarschule
2. Vereinfachung der Sekundarstufe I (7., 8. und 9. Schuljahr)
3. Einheitliche Vorbereitung auf das Gymnasium
4. Verbesserte Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung
5. Bildung von Sekundarschulzentren

#### Sekundarstufe I heute



#### Sekundarstufe I neu



**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit deutlichem Mehr (60:29) zugestimmt.**

## Erläuterungen

### *Das Volk will ein einheitliches Schulsystem*

Ein einheitliches Schulsystem - das ist Wunsch und Auftrag der Schweizer Bevölkerung im Bildungsbereich. Mit einer Zustimmung von 91 % sagten die Solothurnerinnen und Solothurner am 21. Mai 2006 Ja zu einem einheitlicheren Bildungssystem (Abstimmung zur Bundesverfassung über die Neuordnung der Bildung). Gesamtschweizerisch lag die Zustimmung bei 86 %. Alle Kantone haben der Vorlage zugestimmt.

Die hier dargestellte Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn entspricht diesem Volkswillen.

Sie gilt im Prinzip auch für das Schwarzbubenland. Die Schulen der Amtei Dorneck-Thierstein bleiben jedoch auf die Abnehmerschulen im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt.

### 1. *Einheitlicher Übertritt aus der Primarschule zur Sekundarschule*

- In fast allen Deutschschweizer Kantonen erfolgt der Übertritt aus der Primarschule in die Sekundarstufe I einheitlich nach 6 Schuljahren.
- Das soll künftig auch für den Kanton Solothurn gelten: Neu treten alle Schülerinnen und Schüler nach der 6. Primarschulklasse und nach einheitlichen Kriterien in die Sekundarschule ein, die auch die progymnasiale Ausbildung enthält.

**Vorteil: Einheitlicher Übertritt nach gleichem Massstab für alle**

### 2. *Vereinfachung der Sekundarstufe I (7., 8. und 9. Schuljahr)*

- Der Kanton Solothurn hat heute die komplizierteste Sekundarstufe I der ganzen Schweiz. Diese Struktur ist nicht mehr zeitgemäss und soll der übrigen Schweiz angepasst, die Zahl der Abteilungen von sechs (Kleinklasse, Oberschule, Sekundarschule, Bezirksschule, Progymnasium und Untergymnasium) auf vier reduziert werden.
- Unter dem neuen Oberbegriff "Sekundarschule" werden die vier Abteilungen neu als **Sekundarschule B** (Basis-Anforderungen), **Sekundarschule E** (Erweiterte Anforderungen), **Sekundarschule P** (Progymnasium) und **Sekundarschule K** (Kleinklasse resp. bisherige Werkklasse) bezeichnet.

**Vorteil: Weniger Strukturen – mehr Bildung**

### 3. *Einheitliche Vorbereitung auf das Gymnasium*

- Heute werden die Schülerinnen und Schüler auf verschiedenste Art und Weise auf die gymnasialen Maturitätsschulen an den beiden Kantonsschulen vorbereitet. Sie alle auf den gleichen Stand zu bringen, kostet das Gymnasium viel Energie und Zeit. Mit der Reform wird die Vorbereitung auf das Gymnasium in der Sekundarschule P vereinheitlicht.
- Progymnasien, also die Sekundarschule P, werden an den beiden Kantonsschulen und aufgrund der Grössenverhältnisse an den Sekundarschulen in den Regionen angeboten.
- Lehrplan und Stundentafel sind einheitlich.

**Vorteil: Gymnasien erhalten Schülerinnen und Schüler mit gleicher Vorbildung.**

### 4. *Verbesserte Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung*

- 80 % aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger streben nach der obligatorischen Schulzeit eine Berufsausbildung an.
- Das neue **Schulfach "Berufsfindung"** verbessert die Vorbereitung der jungen Leute auf den Eintritt in die Arbeitswelt. Das 9. Schuljahr dient der Förderung der Berufsreife.
- Das neue **Schul-Abschlusszertifikat** am Ende der Sekundarschule ist kein reines Notenblatt, sondern gibt zusätzlich Auskunft über Wissensstand und Entwicklungsmöglichkeiten vor dem Übertritt in das Berufsleben oder in weiterführende Schulen.

**Vorteil: Leistungspotential mit Zertifikat für eine passende Berufsausbildung.**

### 5. *Bildung von Sekundarschulzentren*

- Schulen mit den Abteilungen K, B und E und allen drei Jahrgängen unter einem Dach sind erfolgreich. Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Führung der Sekundarschule in grösseren Schulkreisen sind deshalb weiterhin anzustreben.
- Wo sich sinnvolle Möglichkeiten einer Zusammenarbeit abzeichnen, sollen Kooperationen unter den Gemeinden und anderen öffentlichen Schulträgern realisiert werden.
- Die Definition eines P-Standortes (Sekundarschule P) hängt neben pädagogischen von raumplanerischen Fragen ab. Definitiv vorgesehen sind: Olten, Solothurn, Balsthal, Grenchen, Bättwil und Laufen; Dornach und Dorneckberg besuchen die Sekundarschule P im Kanton Basel-Landschaft. Aufgrund der Grössenverhältnisse kann neben den erwähnten Standorten in den Regionen Niederamt, Gäu und Wasseramt je ein weiterer P-Standort auf Gesuch der Regionen hin eingerichtet werden.

**Vorteil: Schulzentren ermöglichen ein breiteres Bildungsangebot und Synergien zur Qualitätssteigerung und Kostenoptimierung.**

Eigenständige, leistungsbereite, motivierte und gut ausgebildete junge Menschen sind nur mit guten Schulen und guten Lehrpersonen zu haben.

Mit dieser Reform der Sekundarstufe I leistet der Kanton Solothurn deshalb eine wichtige Neuausrichtung für eine Schulstufe, an die hohe Erwartungen auch durch die Wirtschaft und die Gymnasien gestellt werden.

Diese Reformvorlage ändert vordergründig viel an der Struktur der Sekundarstufe I. Sie zielt aber auch auf die Harmonisierung der Bildungslandschaft Schweiz: Einheitliche Lernziele, Bildungsstandards und Leistungsmessungen sowie das erklärte Ziel, die Schul- und Unterrichtsqualität weiterzuentwickeln, sind auf einheitliche Schulstrukturen angewiesen.

Die Reform Sekundarstufe I schafft dazu die notwendigen günstigen Voraussetzungen.

Diese Abstimmungsbotschaft enthält die wichtigsten Neuerungen. Detaillierte Unterlagen zur Reform sind hier zugänglich: [www.sek-1-reform.so.ch](http://www.sek-1-reform.so.ch).

**(Kasten:)**

## Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

**Kantonsratsbeschluss**

Vom  
Nr.

30. August 2006  
RG 027/2006

### Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 104f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/445), beschliesst:

#### I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

#### § 3. Schularten

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a. die Primarschule;
- b. die Sekundarschule;
- c. die Sonderschule.

Als § 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 4bis. Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 5 lautet neu:

#### § 5. Schulträger

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleibt vorbehalten.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.

§ 19 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 20 lautet neu:

#### § 20. b) Befreiung von der Schulpflicht

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.111).

Als § 20<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 20<sup>bis</sup>. Spezielle Förderung**

<sup>1</sup> Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

<sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabungsförderung);
- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- f) Kleinklassen.

<sup>3</sup> Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. a und f entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>4</sup> Die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Buchstaben b bis e regelt der Regierungsrat.

§ 25 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

**§ 28. Zweck**

Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.

Als § 28<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 28<sup>bis</sup>. Gliederung**

Die Primarschule gliedert sich in:

- a) Einführungsklassen;
- b) Kleinklassen;
- c) Regelklassen.

Als § 28<sup>ter</sup> wird eingefügt:

**§ 28<sup>ter</sup>. Einführungsklassen**

<sup>1</sup> Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.

<sup>2</sup> Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.

<sup>3</sup> Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Als § 28<sup>quater</sup> wird eingefügt:

**§ 28<sup>quater</sup>. Kleinklassen**

<sup>1</sup> Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.

<sup>2</sup> Die Kleinklassenschüler werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen oder integriert in einer Regelklasse unterrichtet.

Als § 28<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

**§ 28<sup>quinquies</sup>. Regelklassen**

Die Regelklasse muss von allen normal begabten Schülern besucht werden.

§ 29 lautet neu:

**§ 29. Dauer**

*a) im Allgemeinen*

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Jahresstufen. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.

Der Titel des 2. Abschnitts des III. Teils lautet neu:

## **2. Sekundarschule**

§ 30 lautet neu:

**§ 30. Angebot und Dauer**

<sup>1</sup> Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.
- b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
- c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
- d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.

<sup>2</sup> Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.

<sup>3</sup> Die Sekundarschule E, B und K umfasst drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.

§ 31 lautet neu:

**§ 31. Zweck**

Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Das neunte Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.

Die §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

Der 3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

§ 36 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des III. Teils lautet neu:

### 3. Sonderschulen

§ 37 lautet neu:

#### *§ 37. Sonderschulen*

<sup>1</sup> Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse oder dem in die Regelklassen integrierten Kleinklassenunterricht zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.

<sup>2</sup> Über die Zuweisung entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>3</sup> Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit anderen Kantonen für die Schulungsmöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.

<sup>4</sup> Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 44 lautet neu:

#### *§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere öffentliche Schulträger*

Eine Schulgemeinde oder ein anderer öffentlicher Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. § 44<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten.

Als § 44<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### *§ 44<sup>bis</sup>. Sekundarschule P*

<sup>1</sup> Die Sekundarschule P wird durch eine Schulgemeinde oder einen anderen öffentlichen Schulträger geführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 46 lautet neu:

#### *§ 46. b) Sonderregelung für einzelne Schüler*

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers gestatten.

§ 47 lautet neu:

#### *§ 47. Schulgeld der Gemeinden*

Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

§ 61 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 68 Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 96 wird eingefügt:

*§ 96. Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 30. August 2006;  
Reform der Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Überführung der alten in die neue Struktur erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat bestimmt Abfolge und Inhalt der einzelnen Überführungsschritte und darauf abgestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus dieser Teilrevision.

<sup>2</sup> Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Änderungen aus dieser Teilrevision werden die denselben widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen definieren.

## **II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats  
Herbert Wüthrich  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

---

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen:      Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen:

**JA**

**JA**

zur Reform der Sekundarstufe I